

## Behandlungsvertrag

zwischen

**DiaMedicum Mergentheim GmbH**

und

\_\_\_\_\_, geb.

\_\_\_\_\_  
(Patient\*in)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

bei Minderjährigen oder Patienten mit gesetzlichem Betreuer vertreten durch

\_\_\_\_\_  
(Sorgeberechtigter / gesetzlicher Vertreter / Betreuer)

### 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Die Parteien schließen einen Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB über die Durchführung einer medizinischen Behandlung. Ist der Patient minderjährig oder liegt eine gesetzliche Betreuung vor, so kommt der Vertrag durch Abgabe der Willenserklärung seitens des Sorgeberechtigten / gesetzlichen Vertreters / Betreuers zustande; das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses wird ausdrücklich \_\_\_\_\_ versichert.
- 1.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Behandlungserfolg nicht geschuldet ist. Aufgrund der nicht sicher zu prognostizierenden Reaktion auf die Behandlung ist Vertragsgegenstand ausschließlich eine dem allgemein anerkannten fachlichen Standard entsprechende Durchführung der Behandlung, vgl. § 630a Abs. 2 BGB. Die Leistungserbringung umfasst nur die medizinisch notwendige, \_\_\_\_\_ erforderliche \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ gebotene \_\_\_\_\_ Heilbehandlung. Eine darüber hinausgehende Leistung oder solche ausschließlich auf Wunsch des Patienten erfolgende Leistung oder eine individuelle Gesundheitsleistung werden von diesem Vertrag nicht erfasst.

- 1.3. Sollten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 124 f. SGB V) in Anspruch genommen werden, so umfasst dieser Behandlungsvertrag nur die im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse enthaltenen Leistungen nach der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA), soweit nicht eine gesonderte Vereinbarung erfolgt.
- 1.4. Die Patientin/der Patient verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung zu entrichten, insbesondere auch die Kosten zu übernehmen, zu denen ein Dritter nicht verpflichtet ist.

## **2. Vergütung**

- 2.1. Soweit der Patient gesetzlich krankenversichert ist, erfolgt eine medizinisch notwendige, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung zulasten der GKV, wenn die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.
- 2.2. Ist der Patient nicht gesetzlich krankenversichert oder werden bei Versicherten der GKV Leistungen vereinbart, die nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehören (außervertragliche Leistungen), so werden die Kosten der Behandlung zwischen den Parteien vor der Behandlung vereinbart.
- 2.3. Für das Honorar gilt die amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Steigerungsfaktoren können zum Ansatz kommen, wenn Art, Umfang, Inhalt oder zeitlicher Mehraufwand dies rechtfertigen. Dies wird auf der Rechnung jedoch immer erklärend mitaufgeführt werden. Die Gebührenordnung ist im Internet für jeden zugänglich, z.B. unter <http://www.e-bis.de/goae/default-Frame.htm>.
- 2.4. Falls eine dritte Stelle nicht den vollen Rechnungsbetrag erstattet, weil sie andere Rechtsauffassungen hat oder individuelle Vertragsinhalte zugrunde legt, ändert dies nichts am Honoraran-spruch. Unrichtigkeiten, Rechenfehler oder andere berechnete Einwendungen werden selbstverständlich unverzüglich korrigiert.
- 2.5. Dem Behandelnden ist weder der Umfang des Versicherungsschutzes des Patienten noch das Erstattungsverhalten eines Kostenträgers bekannt. Er weist darauf hin, dass trotz grundsätzlich gegebener Abrechenbarkeit eine Erstattung nicht oder nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Ungeachtet dessen kommt der Behandelnde durch die Informationen nach Abs. 2.2 einer etwaigen wirtschaftlichen Aufklärungspflicht nach (vgl. § 630c Abs. 3 BGB).

## **3. Behandlungsumfang, Delegation**

- 3.1. Der Behandlungsumfang wird durch den Behandelnden im Einvernehmen mit dem Patienten bzw. dessen Sorgeberechtigten / gesetzlichen Vertreter / Betreuer unter Berücksichtigung der medizinischen Erfordernisse festgelegt. Die Behandlungsplanung kann nur auf der Grundlage diagnostischer Maßnahmen erfolgen; diese sind zur Erfolgssicherung auch während der Behandlung in regelmäßigen Abständen notwendig. Der Behandelnde weist darauf hin, dass die Kosten hierfür ggf. durch den Vertragspartner zu tragen sind, wenn keine Absicherung über die gesetzliche Krankenversicherung besteht.
- 3.2. Der Patient ist damit einverstanden, dass delegationsfähige Bestandteile der Behandlung durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter des Behandelnden durchgeführt werden können, die durch den Behandelnden angeleitet und überwacht werden. Dies gilt nur, wenn der Einsatz solcher Mitarbeiter des Behandelnden aus fachlichen Gründen vertretbar ist. Die sorgfältige Auswahl des Behandlungsteams ist Teil der ärztlichen Verantwortung.

#### **4. Mitwirkung**

- 4.1. Ohne die Mitwirkung des Patienten ist eine medizinische Behandlung nicht möglich. Der Patient verpflichtet sich, bei der Behandlung mitzuwirken, die Anweisungen des Behandelnden – entsprechend seiner individuellen Möglichkeiten – zu befolgen und alles zu unterlassen, was den Erfolg der Behandlung gefährdet.
- 4.2. Verletzt der Patient nachhaltig seine Mitwirkungspflichten, so ist der Behandelnde zur Kündigung des Behandlungsvertrages berechtigt.

#### **5. Kündigung des Vertrages**

Die Kündigung des Behandlungsvertrages muss, solange die Behandlung nicht abgeschlossen ist, schriftlich erfolgen. Dies gilt auch im Fall des § 627 BGB.

#### **6. Ausfallhonorar**

Sofern Termine nicht eingehalten oder nicht rechtzeitig, d.h. mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, können die Ausfallkosten zusätzlich privat berechnet werden, es sei denn, das Nichterscheinen ist unverschuldet.

#### **7. Patienteninformation zum Datenschutz**

Die Patienteninformation zum Datenschutz (sh. Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

#### **8. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Bestimmung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Die Patientin/der Patient erhält gerne - wenn gewünscht - eine Kopie dieses Behandlungsvertrages.

Bad Mergentheim, den \_\_\_\_\_

---

Behandelnder / für das MVZ DiaMedicum Mergentheim

---

Patient, ggf. Sorgeberechtigter / gesetzlicher Vertreter / Betreuer

**Anlage 1: Patienteninformation zum Datenschutz**